



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Bundesamt für Kultur
Stabstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Per E-Mail an:
stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Basel, 22. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (Dépôt légal numérique); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (Dépôt légal numérique) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat würdigt insgesamt die Änderungen, welche die Schweizerische Nationalbibliothek unterstützen, ihrem Sammlungsauftrag im Kontext der Digitalisierung von Gesellschaft und Kultur zeitgemäss nachzukommen, und stimmt den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich zu. Er bittet allerdings um Berücksichtigung folgender Änderungen in roter Kursivschrift:

«Art. 4 Sammlung durch andere Institutionen

² Sie stimmt ihre Sammeltätigkeit mit solchen Institutionen ab, insbesondere mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte, den Kantonsbibliotheken *und den Staatsarchiven*, der Cinémathèque suisse und dem Schweizerischen Bundesarchiv.»

Begründung: Die Partnerinstitutionen sollten erweitert werden um die Staatsarchive, da diese insbesondere bei frei zugänglichen «Helvetica» in elektronischer Form wie etwa Webseiten oder elektronischen Amtsdruckschriften wesentliche Akteure sind.

«Art. 12a Besondere Massnahmen bei nicht frei zugänglichen elektronisch verfügbaren Helvetica

¹ Die Bibliothek und die Nationalphonothek beschränken die Konsultation nicht frei zugänglicher elektronisch verfügbarer Helvetica über Telekommunikationsmittel *bis zum Ablauf des Urheberrechts der betroffenen Werke* unter Anwendung folgender Massnahmen:

a. Schutzfristen: Die Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber können Schutzfristen von 1, 2 oder 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wählen oder auf eine Schutzfrist verzichten; bis zum Ablauf der Schutzfristen sind die Helvetica für die Konsultation gesperrt.

- b. Benutzeridentifikation: Die orts- und zeitunabhängige Konsultation ist ausschliesslich über die zur Verfügung gestellten Telekommunikationsmittel der Nationalbibliothek und für identifizierte und in der Nationalbibliothek eingeschriebene Benutzerinnen und Benutzer möglich.
- c. Kein Mehrfachzugriff: Die gleichzeitige Konsultation ein- und desselben *Helveticums* durch mehrere Benutzerinnen und Benutzer wird verwehrt.
- d. Kopier- und Verbreitungsschutz: Jede Form von Vervielfältigung, namentlich das Herunterladen und dauerhafte Speichern, wird untersagt und nach dem Stand der Technik verhindert.»

Begründung: Da die besonderen Massnahmen dieses neuen Artikels zur Regulierung der Konsultation über Telekommunikationsmittel von nicht frei zugänglichen elektronisch verfügbaren «Helvetica» eingeführt werden, um die berechtigten Interessen von Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern bei der kommerziellen Auswertung urheberrechtlich geschützter Werke (vgl. Art. 5, Absatz 3 revNBibG) zu sichern, müssen diese besonderen Massnahmen nach Ablauf des Urheberrechts entfallen. Daraus resultiert der Vorschlag für die entsprechende Ergänzung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Staatsarchiv Basel-Stadt, Dr. Stefan Nellen, Staatsarchivar, stefan.nellen@bs.ch, Tel. 061 267 86 02, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin